

## Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

### Stipendien?

Werden im Unterschied zu anderen Ländern kaum von Universitäten/Hochschulen in Deutschland vergeben. Wichtige Stipendienggeber sind der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ([www.funding-guide.de](http://www.funding-guide.de)), die Begabtenförderungswerke ([www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de)) und Stiftungen ([www.stiftungssuche.de/stipendien](http://www.stiftungssuche.de/stipendien)).

### BAföG?

Steht internationalen Studierenden nur in sehr seltenen Ausnahmen zur Verfügung. Informationen gibt es auf [www.bafög.de](http://www.bafög.de), bei unserer Sozialberatung und unserem Amt für Ausbildungsförderung: [seezeit.com/geld](http://seezeit.com/geld)

### Bildungskredite?

Werden oft nach den gleichen Zugangsvoraussetzungen wie das BAföG vergeben und sind internationalen Studierenden damit selten zugänglich. Einige sogenannte Darlehenskassen und Bildungsfonds stehen jedoch auch internationalen Studierenden offen.

**ACHTUNG** Steigende Zinssätze bei Bildungskrediten können ein Verschuldungsrisiko bergen.

### Notfall- und Härtefonds?

Kommen bei unverschuldeter finanzieller Not in folgender Form infrage:

- finanzielle Förderung für Studierende in Notlagen über Notfall- oder Härtefonds
- Notfonds über die lokalen evangelischen oder katholischen Hochschul- und Studierenden-gemeinden sowie -zentren vor Ort

**HINWEIS** Wenn internationale Studierende staatliche Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Bürgergeld etc.) beantragen wollen, sollten sie sich vorher beraten lassen, da dies Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel haben kann.

## Noch Fragen rund ums Geld?

Sämtliche Antragsformulare für Seezeit-Hilfen und Antworten auf die häufigsten Fragen rund ums BAföG sowie zahlreiche Infos zu Studienfinanzierung, Nebenjobs, Versicherungen, Vergünstigungen und vieles mehr finden Sie online unter [seezeit.com/geld](http://seezeit.com/geld)

## Seezeit Jobbörse

Sie suchen einen Nebenjob in der Bodensee-Region? In unserer Seezeit Jobbörse finden Sie passende Jobs für Studierende und auch wir bieten dort immer wieder Jobs direkt auf dem Campus für Studierende:

- Arbeiten direkt auf dem Campus
- Passend zu den Vorlesungszeiten
- Vielseitige Beschäftigungsmöglichkeiten z. B. in der Gastronomie, in den Wohnanlagen oder wo immer wir bei Seezeit Verstärkung brauchen, um Chancengleichheit zu fördern.

Jetzt einen Nebenjob finden:  
[seezeit.com/jobboerse](http://seezeit.com/jobboerse)

## Kontakt

Seezeit Studierendenwerk Bodensee  
Sozialberatung  
Universitätsstraße 10  
78464 Konstanz  
Tel +49 7531 - 9782 211  
[sozialberatung@seezeit.com](mailto:sozialberatung@seezeit.com)  
[seezeit.com/sozialberatung](http://seezeit.com/sozialberatung)



Redaktion: Deutsches Studierendenwerk e.V.  
[www.studierendenwerke.de/publikationen](http://www.studierendenwerke.de/publikationen)



**JOB BEN FÜR  
INTERNATIONALE  
STUDI ER EN D**

**INFORMATIONEN  
FÜR STUDIERENDE  
AM BODENSEE**

studierendenwerk bodensee  
**seezeit**

# Jobben in Deutschland

Ein Nebenjob bietet die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln, Deutschland kennenzulernen, Kontakte zu knüpfen und die Finanzierung des Studiums zu ergänzen. Es ist sehr schwer, Studium und Leben in Deutschland nur über den Nebenjob zu finanzieren. Bei zeitintensiven Nebenjobs leiden die Studienleistungen, was eventuell das Studium verlängert und im schlimmsten Fall den Aufenthaltstitel gefährden kann.

## Studierende aus EU/EWR/Schweiz

Studierende aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz dürfen unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Studierende jede Arbeit aufnehmen.

**HINWEIS** Wenn Studierende aus EU-/EWR-Staaten/der Schweiz in Deutschland einen studentischen Nebenjob oder ein bezahltes Praktikum absolvieren, müssen sie sich über eine deutsche Krankenversicherung versichern. Die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) gilt dann nicht mehr. Hiervon gibt es nur selten Ausnahmen – weitere Informationen gibt es bei der Krankenkasse.

## Studierende aus Drittstaaten<sup>1</sup>

Folgende Regelungen gelten ab 1. März 2024: Internationale Studierende aus Drittstaaten dürfen in Deutschland 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage im Jahr arbeiten. Das ist im (Zusatzblatt zum) Aufenthaltstitel vermerkt. Alternativ sind auch Beschäftigungen mit bis zu 20 Wochenstunden erlaubt. Eine zusätzliche Zustimmung der Ausländerbehörde ist in diesen Fällen nicht nötig.

- Gezählt werden nur die Arbeitstage, die wirklich gearbeitet werden. Urlaubstage, Feiertage und Krankheitstage werden nicht gezählt.
- Halbe Arbeitstage sind Arbeitstage mit bis zu 4 Arbeitsstunden.
- Berechnet wird pro Kalenderjahr. Zum Beispiel: Beginnt der Arbeitsvertrag am 1. Juli, kann bis zum Ende dieses Kalenderjahres am 31. Dezember die kompletten 140 vollen/280 halben Arbeitstage gearbeitet werden.

- Auch die Tage, an denen ein freiwilliges Praktikum ausgeführt wird, zählen mit in diese 140 vollen/280 halben Arbeitstage. Aber Pflichtpraktika für das Studium zählen nicht mit.
- Wer mehr als die erlaubten Arbeitstage arbeiten möchte, braucht die Zustimmung der Ausländerbehörde.

Internationale Studierende aus Drittstaaten (§16b AufenthG) dürfen Honorartätigkeiten oder sonstige selbstständige Tätigkeiten nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde ausüben. Selbstständig ist in der Regel, wer für geleistete Arbeit dem Arbeitgebenden eine Rechnung stellen soll (= Honorarbasis). Während der Zeit eines studienvorbereitenden Sprachkurses/ Praktikums oder eines Studienkollegs dürfen Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §16b AufenthG ab dem 1. März 2024 genauso arbeiten wie während des Studiums.

**HINWEIS** Zusätzlich zu den 140 vollen / 280 halben Arbeitstagen sind folgende Beschäftigungen erlaubt: als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft an der Hochschule, im Studierendenwerk oder in der Studierendenvertretung (AStA/STURA) oder Beschäftigungen in sehr engem Bezug zum Studium, z. B. an einem Institut. Solange das Studium nicht gefährdet ist, kann diese Tätigkeit zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden. Bei Honorartätigkeiten wird die Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigt.

## Gehalt

Auch für Studierende gilt der gesetzliche Mindestlohn. Er gilt nicht für Pflichtpraktika und Praktika, die weniger als drei Monate dauern.

**HINWEIS** Beschäftigte erhalten vom Arbeitgebenden eine monatliche Gehaltsabrechnung. Hier werden geleistete Arbeitsstunden, Sozialabgaben, Urlaubs- und Krankheitstage aufgelistet. Die Gehaltsabrechnung sollte als Nachweis aufbewahrt werden. Es ist auch sinnvoll, die Angaben zu prüfen.

# Steuern und Sozialabgaben

Wer in Deutschland arbeitet, braucht eine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID). Diese erhält man automatisch wenige Wochen nach der Anmeldung des Wohnsitzes per Post.

- Erst wenn die Steuerfreigrenze (auch Grundfreibetrag genannt) überschritten wird, muss in Deutschland Einkommenssteuer bezahlt werden.
- Eine Einkommenssteuererklärung muss einreichen, wer selbstständig arbeitet oder die Steuerfreigrenze überschreitet. Dafür steht das Internetportal „Elster“ zur Verfügung: [www.elster.de](http://www.elster.de)
- Für Einzelfallberatungen müssen sich Studierende an Steuerberater\*innen wenden (kostenpflichtig).

**HINWEIS** Für die verschiedenen Job-Arten fallen auch verschiedene Sozialabgaben an. Informationen dazu sowie zu Versicherungs- und Steuerfragen gibt es im Flyer „Jobben“.

## Sozialversicherung

Wer einen Job aufnimmt, muss immer vom Arbeitgebenden bei der Sozialversicherung gemeldet werden. Den jobbenden Studierenden wird dann ein Sozialversicherungsnachweis zugeschickt, der auch die Rentenversicherungsnummer enthält. Wird dieser Nachweis nicht zugeschickt, sollte eine Anfrage bei der Deutschen Rentenversicherung erfolgen. Minijobbende (Einkünfte bis 538 Euro pro Monat) können sich bei ihren Arbeitgebenden von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, wodurch sich das Nettoeinkommen monatlich leicht erhöht.

## Krankenversicherung

Wer mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, wird über die Arbeit kranken- und pflegeversichert und fällt nicht mehr unter die studentische Krankenversicherung oder eine Familienversicherung. Eine private Kranken- und Pflegeversicherung kann dann gekündigt werden. Bitte beachten: Bei befristeten Jobs bis zu drei Monaten gilt das nicht (Studierende mit EHIC siehe Hinweis im Abschnitt „Studierende aus EU/EWR/Schweiz“).

**HINWEIS** Familienversicherte sollten sich vor Arbeitsaufnahme von ihrer Krankenkasse beraten lassen, um den Versicherungsschutz zu klären.

<sup>1</sup> mit Aufenthalt nach §16b Aufenthaltsgesetz